

RECHTSBEDINGUNGEN DES INTERNATIONALEN POLIZEIEINSATZES

Rahmenbedingungen der internationalen Verwendung von deutschen Polizeibeamten unterscheiden sich von dem Einsatz der Bundeswehr. Dass wichtige Teile der Polizei jenseits nationaler Grenzen eingesetzt werden, ist schon deshalb bemerkenswert, weil Auftrag und Befugnisse der Polizei sowohl in territorialer als auch in rechtlicher Hinsicht an den Nationalstaat gebunden sind.

Polizeifragen sind nach dem Grundgesetz Ländersache. Die Beteiligung an Friedensmissionen gehört als Teil des Programms der Entwicklung der internationalen Beziehungen nach Artikel 32 GG in die Zuständigkeit des Bundes. Im Unterschied zum militärischen Auslandseinsatz, der einem Parlamentsvorbehalt unterliegt, beschließt im Fall der Polizei die Bundesregierung. Der Auslandseinsatz der Polizei und ihr Handeln müssen durch die Exekutive legitimiert werden.

Die Bundespolizei kann gemäß § 8 (1) des Bundespolizeigesetzes (BPoG) „zur Mitwirkung an polizeilichen oder anderen nichtmilitärischen Aufgaben im Rahmen von internationalen Maßnahmen“ im Ausland verwendet werden. Das Gesetz sieht vor, dass entsprechende Einsätze „auf Ersuchen und unter Verantwortung“ internationaler Organisationen wie der UN, der OSZE, der EU durchgeführt werden. Alle Auslandseinsätze der deutschen Polizei gründen sich auf einem internationalen Mandat. Als eine Ausnahme muss man dabei das German Police Project Team (GPPT) für den Aufbau der afghanischen Polizei nennen. Es basiert auf einer bilateralen Vereinbarung zwischen beiden Staaten.

Die Beteiligung der Bundespolizei an internationalen Missionen zur Krisenbewältigung und Konfliktprävention wurde zu ihrer Daueraufgabe. Am Anfang haben nur Beamte des Bundesgrenzschutzes an den Auslandsmissionen teilgenommen, seit 1994 beteiligen sich auch Beamte des Bundeskriminalamtes und der Länderpolizeien. Die Dauer des Einsatzes ist in der Regel ein Jahr. Die Rekrutierung basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Die Gewinnung des geeigneten Personals hat aber Probleme. Dem steigenden Bedarf steht kein ausreichendes Angebot gegenüber. Das gilt insbesondere für spezialisierte Kräfte, beispielsweise in den Bereichen organisierter Kriminalität oder Informationstechnik. Die Bundesregierung tut alles Mögliche in dieser Situation, um solche Fachleute zu interessieren.

Sprachberaterin G. M. Sorokina